

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 69 „Müllenbach-Schemmer Siedlung“ gem. § 13a BauGB

Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	Geologischer Dienst	28.09.2020	Es wird darauf hingewiesen, dass der Mutterboden nach § 202 BauGB vordringlich im Plangebiet zu sichern, zu lagern und wieder einzubauen ist.	Bei Veränderungen der Erdoberfläche ist Mutterboden, der ausgehoben wird, gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es ist daher sinnvoll einen Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen, dass Mutterboden auf den Grundstücken zu sichern, zu lagern und wieder einzubauen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert. Der Bebauungsplan kann als Satzung beschlossen werden.
T 2	Bezirksregierung Düsseldorf- Dez 22- Kampfmittel	02.10.2020	Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Überprüfung des beantragten Bereiches auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	Ein Hinweis auf evtl. Fundorte von Kampfmitteln ist nicht erforderlich. Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen werden nicht erfolgen. Eine Sicherheitsdetektion ist somit nicht notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 3	Abwasserbetrieb der Gemeinde Marienheide	14.10.2020	Das anfallende Schmutzwasser kann an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser soll möglichst auf dem Grundstück versickert werden. Ein hydrogeologisches Gutachten hierfür ist vorzulegen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden bzw. versickerungsfähiges Material verwendet werden.	In den textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass Erschließungsflächen nur in wasserdurchlässiger Form anzulegen sind. Bodenversiegelungen außerhalb der baulichen Anlagen sind nicht zulässig. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

T 41	Oberbergischer Kreis	15.10.2020	<p><u>Landschaftspflege, Artenschutz</u> Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufelddräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf.</p> <p><u>Gewässerschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Der vorgesehene Anschluss an das Kanalsystem ist zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p> <p><u>Bodenschutz / Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Löschwassermenge von mind. 800 l/min. für 2 Stunden sichergestellt ist.</p>	<p>Die rechtlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zwingend zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zum Verbot von Baufelddräumungen während der Brutzeit wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Stellungnahme erübrigt sich.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser kann an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser soll möglichst auf dem Grundstück versickert werden. In den textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass Erschließungsflächen nur in wasserdurchlässiger Form anzulegen sind. Bodenversiegelungen außerhalb der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.</p> <p>Eine Stellungnahme erübrigt sich.</p> <p>Die Löschwassermenge von mind. 800 l/min. für 2 Stunden wird sichergestellt. Eine Aussage wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert. Der Bebauungsplan kann als Satzung beschlossen werden.</p> <p>Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.</p> <p>Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
------	----------------------	------------	---	--	---

			Die erforderlichen Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr müssen sichergestellt sein.	Die private Zufahrt zu dem Grundstück von der öffentlichen Erschließungsstraße aus wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.	Der Bebauungsplan kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 5	Deutscher Wetterdienst	19.10.2020	Es wird auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima hingewiesen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden.	Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (Baufenster, GRZ 0,3, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Erschließungsflächen nur in wasserdurchlässiger Form) und die damit verbundene Nutzung berücksichtigen die Belange des Klimaschutzes, sodass eine klimagerechte Entwicklung gefördert und sichergestellt wird. Es ist jedoch sinnvoll die Belange des Klimaschutzes ergänzend in die Begründung aufzunehmen. Nachteilige Veränderungen in Bezug auf das Klima und das Mikroklima ergeben sich durch die Planung nicht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ergänzend in die Begründung aufgenommen. Der Bebauungsplan kann als Satzung beschlossen werden.

Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise:

Aggerverband	Deutsche Flugsicherung
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im OBK Walter Schröder	Industrie und Handelskammer zu Köln Zweigstelle Oberberg
Amprion	PLEDOC GmbH
Bezirksreg. Arnsberg Abt. Bergbau	Stadt Kierspe
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz Bundeswehr	Vodafone

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben k haben keine Stellungnahme abgegeben:

AggerEnergie	Nahverkehr Rheinland
Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW	OVAG Niedersessmar
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Stadt Gummersbach
Corpus Siero	Stadt Meinerzhagen
DB-Services GmbH	Stadt Wipperfürth
Deutsche Telekom Netzproduktion	Unitymedia NRW GmbH
Deutscher Wetterdienst	Verkehrsverbund Rhein Sieg
Erzbistum Koeln Generalvikariat	Westnetz GmbH Regionalservice
Ev. Kirche im Rheinland	Wupperverband
Ev. Kirche Kotthausen	Verkehrsverbund Rhein Sieg
Ev. Kirche Müllenbach	Bezirksregierung Koeln, Dez. 35 Städtebau
FB II-32 Feuerwehr	Dez. 51 Natur- und landschaftsschutz
FB-II-32- Kampfmittel	
FB III61-Denkmalschutz	
FB III 60 Liegenschaften	
FB III-66 Tiefbau	
Finanzamt Gummersbach	
Gemeinde Lindlar'	
Gleichstellungsbeauftragte	
Handelsverband NRW Rheinland	
Handwerkskammer Köln	
Kath. Pfarrgemeinde Marienheide	
Kreishandwerkerschaft Bergisches Land	
LandesbetriebStraßen NRW	
Landwirtschaftskammer Rheinland	
LVR_Amt für Bodendenkmalpflege	
LVR_Amt für Denkmalpflege	
LVR_Amt für Liegenschaften	

